Stadt Borgholzhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Halle/Hesseln-Borgholzhausen/Königsholz;
Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der planfestgestellten Unterlagen

I.

Mit dem Beschluss der Bezirksregierung Detmold vom 06.10.2023, Az. 25.4-36-00-4/20, ist der Plan für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Halle/Hesseln-Borgholzhausen/Königsholz (Kreis Gütersloh) als Bestandteil des Projektes Nr. 16 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf, planfestgestellt worden.
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Amprion GmbH, Dortmund, wurden Auflagen erteilt.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, wird die Entscheidung über das Vorhaben hiermit gem. § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.
Der verfügende Teil (Tenor) des Beschlusses trägt folgenden Wortlaut:

„1. **Feststellung des Plans**

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh (Bl. 4210), der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung vom Punkt Hesseln in Halle/Westf. bis zum Punkt Königsholz in Borgholzhausen (Landesgrenze NRW/Niedersachsen), wird einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.
Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, und der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, erstellten Plans erfolgt gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG i.V.m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Mit dem festgestellten Plan wird über die von der Amprion GmbH als Vorhabenträgerin beantragten Maßnahmen (Freileitungsabschnitt vom Punkt Hessseln bis zur KÜS „Riesberg", Anlagen KÜS „Riesberg" und KÜS „Klusebrink", 380-kV-Höchstspannungserdkabel von der KÜS „Riesberg" bis zur KÜS „Klusebrink", Freileitungsabschnitt von der KÜS „Klusebrink" bis zum Punkt Königsholz) und über die von der Westnetz GmbH als Vorhabenträgerin beantragte Maßnahme (110-kV-Hochspannungserdkabel vom Punkt Riesberg bis zum Punkt Klusebrink) in einem Planfeststellungsbeschluss entschieden.
Da die Amprion GmbH von der Westnetz GmbH bevollmächtigt ist, das hiesige Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wird im Folgenden nur von der „Vorhabenträgerin" gesprochen."

III.

1.
Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegen bei der Stadt Borgholzhausen in der Zeit

vom 30. Oktober 2023 bis zum 13. November 2023 im
Fachbereich 3 Planen und Bauen**, Zimmer 34,**
Masch 2, 33829 Borgholzhausen

öffentlich aus. Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

2.
Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt.
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

3.
Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern kann von den auslegenden Stellen auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

4.
Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: post25@bezreg-detmold.nrw.de) als Papierausfertigung oder pdf-Dokument angefordert werden.

5.
Der Beschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de), dort aufzurufen über den Pfad „Planung und Verkehr > Planfeststellung, laufende Verfahren > 380-kV-Höchstspannungsleitung Halle/Hesseln-Borgholzhausen/Königsholz“, einsehbar sein. Außerdem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Beschluss und die Unterlagen auch über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG, Adresse: https://www.uvp-verbund.de/nw) zugänglich.
Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich ist insoweit die Auslegung vor Ort.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Punkten Hesseln im Stadtgebiet Halle/Westf. und Königsholz im Stadtgebiet Borgholzhausen (gelegen an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen). Es handelt sich um den 2. nordrhein-westfälischen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen, die zu dem Projekt Nr. 16 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf, gehört. Der erste nordrhein-westfälische Abschnitt dieser Leitung von der Umspannanlage Gütersloh bis zum Punkt Hesseln in Halle ist bereits als Freileitung neu errichtet worden.
Der rd. 8 km lange zweite Neubauabschnitt soll bereits vorhandene 110- und 220-kV-Freileitungen ersetzen. Das Vorhaben umfasst zwei Freileitungsabschnitte, einen Erdkabelabschnitt und zwei sog. „Kabelübergabestationen" (KÜS), die notwendig sind, um die Leiterseile erdverkabeln zu können. Vom Punkt Hesseln aus und durch das Hesseltal hindurch bis zur KÜS „Riesberg" nordwestlich von Wichlinghausen erfolgt über rd. 2,6 km ein Freileitungsbau. Ein rd. 4,2 km langer Erdkabelabschnitt, der an der nördlich des Knotenpunktes Wellingholzhauser Straße/Hengbergweg geplanten KÜS „Klusebrink" endet, schließt sich an. Die 110-kV-Kabel führen um die beiden KÜS herum und sind mit rd. 4,7 km etwas länger. Von der KÜS „Klusebrink" bis zum Punkt Königsholz an der Landesgrenze soll dann über rd. 1,5 km wieder ein Freileitungsbau erfolgen.

V.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.
Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist.
Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind dem Gericht innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klageerhebung zu benennen.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.
Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV – vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in der jeweils geltenden Fassung).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

1.2 **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Die vorstehenden Hinweise zur Klageerhebung gelten sinngemäß auch für den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

1.3 Falls die Fristen gem. Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger/der Klägerin bzw. dem Antragsteller/der Antragstellerin zugerechnet werden.

1.4 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenverfahren, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigen vertreten lassen.
Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftige mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen."

Borgholzhausen, den 21.10.2023

gez. Bürgermeister Dirk Speckmann

Aushang: 20.10.2023
ab dem 21.10.2023

Abnahme: